

## Technische(r) Systemplaner/-in Fachrichtung Elektrotechnische Systeme Abschlussprüfung Teil 1

Stand: Juli 2012 (aktualisiert März 2018)

### Inhalt:

1.	Allgemeines .....	1
2.	Gestreckte Abschlussprüfung.....	1
3.	Abschlussprüfung Teil 1 .....	1
3.1	Durchführung.....	2
3.2	Schriftliche Aufgabenstellungen .....	2
3.3	Prüfungsprodukt .....	2
3.4	Bewertung.....	2
4.	Abschlussprüfung Teil 2 .....	3

### 1. Allgemeines

Die neu geordneten Konstruktionsberufe gliedern sich in die zwei Ausbildungsberufe, Technische(r) Produktdesigner/-in und Technische(r) Systemplaner/-in.

Der/die Technische(r) Systemplaner/-in wird in die folgenden Fachrichtungen unterteilt:

- Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Stahl- und Metallbautechnik
- Elektrotechnische Systeme

Der neue Ausbildungsberuf Technische(r) Systemplaner/-in Fachrichtung Elektrotechnische Systeme mit Verordnung vom 21. Juni 2011 trat am 1. August 2011 in Kraft.

Diese Fachrichtung ersetzt die bisherigen Ausbildungsberufe Technische(r) Zeichner/-in Fachrichtung Elektrotechnik, Bereich Energietechnik, sowie Technische(r) Zeichner/-in Fachrichtung Elektrotechnik, Bereich Kommunikationstechnik (Ausbildungsverordnung vom 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2000).

Die Ausbildungsdauer beträgt 3½ Jahre.

Die PAL bietet eine Abschlussprüfung Teil 1 nach neuer Verordnung zu Frühjahrs- und Herbstterminen an.

### 2. Gestreckte Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit 30 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 70 Prozent gewichtet.

### 3. Abschlussprüfung Teil 1

Die Abschlussprüfung Teil 1 soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahrs stattfinden.

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung Anlage 4 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des ersten bis dritten Ausbildungshalbjahrs sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfungsbereich „Erstellen technischer Unterlagen“ (7,0 h) besteht aus einem Prüfungsprodukt (5,0 h) und darauf bezogene schriftliche Aufgabenstellungen (120 min).

Für den Prüfungsbereich „Erstellen technischer Unterlagen“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) Grundkörper in Ansichten darstellen,
- b) Bauteile in Ansichten und Schnitten darstellen,
- c) Skizzen anfertigen,
- d) technische Zeichnungen normgerecht bemaßen und ergänzen,
- e) Werkstoffe sowie Fertigungs- und Fügeverfahren unterscheiden
- f) Bauteildetails mithilfe von Stücklistenangaben und technischen Unterlagen auswählen und darstellen und
- g) technische Unterlagen der Installationstechnik entwerfen und ändern kann.

### 3.1 Durchführung

Die Abschlussprüfung Teil 1 wird an einem Tag durchgeführt. Prüfungsprodukt und schriftliche Aufgabenstellungen sind jedoch zeitlich voneinander getrennt.

Es werden zuerst die schriftlichen Aufgabenstellungen und anschließend das Prüfungsprodukt bearbeitet.

### 3.2 Schriftliche Aufgabenstellungen

Die Prüfungszeit für das Lösen der schriftlichen Aufgaben beträgt 120 min.

Innerhalb dieser Zeit sind vom Prüfling  $n$  ungebundene Aufgaben (keine abwählbar), die sich auf das Prüfungsprodukt beziehen, zu bearbeiten. Die schriftlichen Aufgaben haben eine Gewichtung von 30 % am Ergebnis des Prüfungsbereichs „Erstellen technischer Unterlagen“.

### 3.3 Prüfungsprodukt

Die Prüfungszeit für die Erstellung des Prüfungsprodukts beträgt 5,0 h.

Innerhalb dieser Zeit soll der Prüfling dazu ein Prüfungsprodukt in Form einer technischen Zeichnung anfertigen.

### 3.4 Bewertung

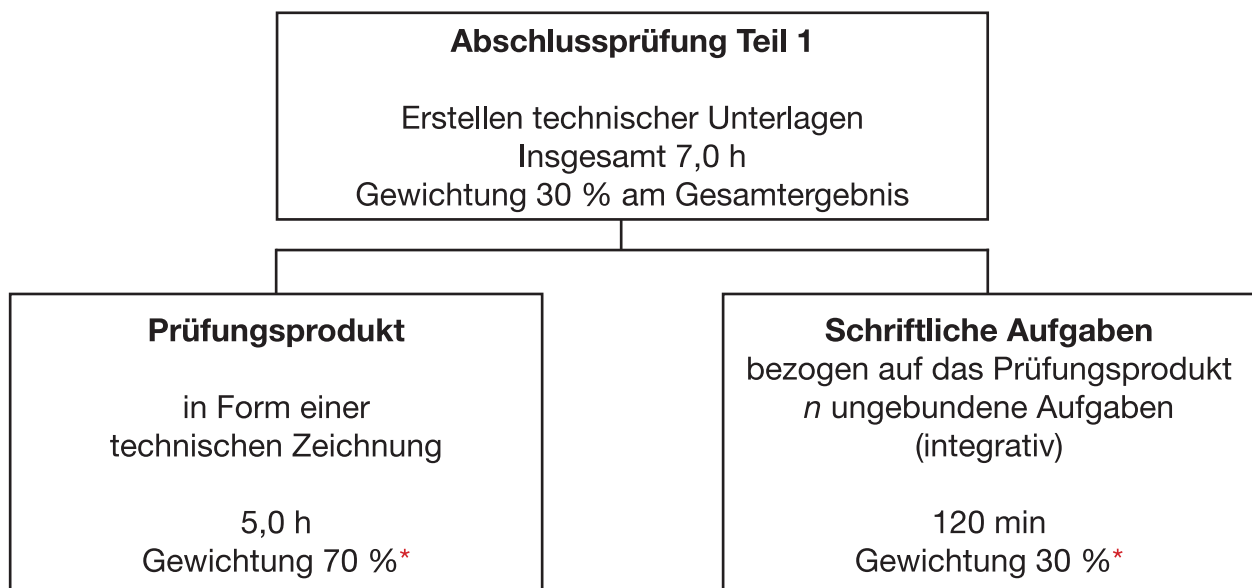
Bei der Ermittlung der Prüfungsleistung ist der abgegebene Ausdruck zugrunde zu legen.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach den Punkteschlüsseln:

Objektiv bewertbar 10 oder 0 Punkte

Subjektiv bewertbar 10 bis 0 Punkte  
(10–9–8–7–6–5–4–3–2–1–0 Punkte)

Das Prüfungsprodukt hat eine Gewichtung von 70 % am Ergebnis des Prüfungsbereichs „Erstellen technischer Unterlagen“.



\* wurde vom Fachausschuss festgelegt

Unabhängig des Ergebnisses der Abschlussprüfung Teil 1 muss zunächst die Abschlussprüfung Teil 2 durchgeführt werden.

#### 4. Abschlussprüfung Teil 2

Informationen zur Abschlussprüfung Teil 2 entnehmen Sie der eingestellten Information für die Praxis zur Abschlussprüfung Teil 2.

 <b>IHK</b> PAL - Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle IHK Region Stuttgart
<p>PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle IHK Region Stuttgart</p> <p>Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49 (711) 2005-1868, Telefax -1830 pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de</p>